

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Beauftragung eines Rechtsgutachtens mit den folgenden Fragestellungen:

Es ist zu klären, ob bzw. in welchem Maße die im LFAG RP vom 7.12.2022 normierten Nivellierungssätze (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 3) für die Gewährung von Finanzmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz oder von anderen Fördermitteln maßgeblich sein dürfen. Deshalb beschließt der Stadtrat, dass die Verwaltung ein Rechtsgutachten beauftragt zu folgenden Fragen:

- I. Ist es rechtmäßig, die im LFAG normierten Nivellierungssätze auch für die Gewährung von Finanzmitteln der Städtebauförderung oder von anderen Fördermitteln zugrunde zu legen?
Zu betrachten ist insbesondere, aber nicht abschließend, die Vereinbarkeit mit den Rechten der Kommunen aus dem Grundgesetz, aus der Landesverfassung und aus der Gemeindeordnung – insbesondere mit der Finanzhoheit der Gemeinde und der Finanzierungshierarchie nach § 94 GemO – sowie mit der von dem Gesetzgeber des LFAG RP 2023 respektierten Steuererhebungsautonomie.
- II. Darf die Gewährung von Finanzmitteln der Städtebauförderung überhaupt abhängig gemacht werden von Bedingungen, die nicht in diesem Regelwerk formuliert sind, insbesondere von der Finanzausstattung einer Gemeinde oder von dem Erheben von Realsteuern mit bestimmten Hebesätzen durch die Gemeinde?
- III. Wenn das von der Landesregierung angekündigte Verfahren rechtmäßig sein sollte:
 - a) Kann es zur Voraussetzung für Städtebaufördermittel gemacht werden, dass der örtliche Hebesatz jeder einzelnen genannten Realsteuer den in § 17 Abs. 2 LFAG genannten Nivellierungssatz erreicht, oder genügt es, wenn der Saldo der bisherigen/erwartbaren Einnahmen aus diesen drei Quellen (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer) den Saldo der Einnahmen bei Anwendung der Nivellierungssätze übersteigt?
 - b) Ist eine Sanktionierung des Unterschreitens von Nivellierungssätzen nach dem LFAG RP 2023 durch Nichtgewähren von Mitteln der Städtebauförderung und anderen Gesetzen beschränkt auf einen gleichen Umfang, zumindest auf ein angemessenes Verhältnis zu den durch das Unterschreiten von Nivellierungssätzen nicht erzielten Einnahmen?

Das Gutachten soll von einer Person mit Expertise auf dem Gebiet des öffentlichen Finanzrechts, bevorzugt aus dem rechtswissenschaftlichen Lehrbetrieb, erstellt und vor den Beratungen des städtischen Haushalts 2024 durch die Fraktionen im Herbst 2023 vorliegen.

Als Gutachter schlagen wir vor, vorrangig anzufragen:

- Professor Dr. Steffen Lampert, Universität Osnabrück, Martinistraße 8, 49078 Osnabrück
- alternativ: Prof. Dr. Henning Tappe, Universität Trier, Fachbereich V, 54286 Trier.